

Ämtliche Verkaufsstellen für Postwerthzeichen (einschließlich der Frei-Couverts, Postkarten und Postanweisungen mit und ohne Marken) bei J. Quast, gr. Elbst 14; P. Timmermann, gr. Mühlenst. 89; S. Schmidt, Ecke der König- und Behnt.; H. Siems, Reichenstr. 22; W. Feldkamp, Conradst. 40; C. J. Fretz, Allee 116; J. G. Körding, Schulterblatt 1.

Nachrichten für das correspondirende Publikum bei Versendungen innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets.

Freimarken bestehen zum Werthbetrage von 1/4, 1/2, 1, 2 und 5 Sp. Franco-Couverts à 1 Sp. werden zu 1 Sp. 1 A. das Stück abelassen. Gehebelte Streifbänder zu 1/2 Sp. können in Partien zu je 100 Stück für 1 Sp. 6 Sp. 10 Sp. bezogen werden. Freimarken sind möglichst in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe zu kleben. Gemöhnliche Briefe. Das Gewicht eines Briefes darf 250 Gramm nicht übersteigen. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen: für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 15 Gramm frankirt 1 Sp., unfrankirt 2 Sp., bei größerem Gewicht frankirt 2 Sp., unfrankirt 3 Sp.

Postkarten (Correspondenzkarten) unterliegen dem Frankirungszwange. Die Vorderseite ist für die Adresse, die Rückseite zu schriftlichen Mittheilungen bestimmt. Adresse und Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigen Stifte geschrieben werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung pr. Stück 1/2 Sp., für Postkarten mit bezahlter Rückantwort 1 Sp. Die Formulare zu Postkarten können zu Beilichtadressen, Signaturen für Pakete und zu Postvorschufsendungen verwendet werden. Die Postkarten dürfen gegen ermäßigtes Porto von 1/2 Sp. auch als Formulare zu Drucksachen benutzt werden. Nicht mit Freimarken besetzte Formulare zu gewöhnlichen Postkarten sind je 5 Stück für 1/4 Sp., zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort je 5 Stück für 1/2 Sp. bei den Postanstalten käuflich.

Drucksachen. Das Gewicht einer Drucksache darf 500 Gramm nicht übersteigen. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Waarenproben. (Waarenmuster) Das Gewicht einer Waarenprobe darf 250 Gramm nicht übersteigen. Die Waarenproben (Waarenmuster) dürfen an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Klüftigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind als Waarenproben nicht zu versenden. Die Sendungen mit Waarenproben müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Gramm oder einen Theil davon: 1/2 Sp., als maximum 2 Sp.

Recommandirte Sendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Pakete ohne Werthangabe können unter Recommendation abesandt werden. Außer dem betreffenden Porto wird eine Recommendation-Gebühr von 2 Sp. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben. Wünscht der Absender einer recommandirten Sendung u. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbcheinigung (Rückchein) zu erhalten, so muß auf der Adresse der Vermerk: „gegen Rückchein“ angegeben sein und der Absender sich namhaft machen. Für die Beschaffung des Rückcheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sp. vorauszubehalten.

Poste restante Sendungen. Poste restante Sendungen, welche nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt worden sind, werden als unbestellbar erachtet und nach dem Aufgabeweise zurückgeschickt.

Postanweisungen sind bis 50 Sp. zulässig. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeworts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsort. Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden (nicht mit Freimarken besetzte Formulare zu je 5 Stück für 1/2 Sp.). Der Thalerbetrag ist auf der Postanweisung in Zahlen und in Buchstaben anzugeben. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Postanweisungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung, bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Sp. einschließlich: 2 Sp., bei einer Zahlung über 25 Sp. bis 50 Sp. einschließlich: 4 Sp. Für Postanweisungen an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabet-Postanstalt wird bis 50 Sp. der Satz von 2 Sp. erhoben. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten.

Taxe für Telegramme bis zu 20 Worten. Für je 10 Worte mehr die Hälfte der Gebühren mehr.

Nach dem Deutschen Reichsgebiet resp. 5, 10 und 15 Sp., je nach der Entfernung. Holstein, außer nach Wesselburen, Oldenburg und Heiligenhafen, 20 Worte 5 Sp. Nach letzteren drei Orten 10 Sp. — Schleswig, außer Friedrichstadt, 10 Sp. Nach letzterem Ort 5 Sp. — Hamburg, Lübeck, Bremen 5 Sp. — Berlin, Hannover, Leipzig, Cassel, Cöln, Magdeburg 10 Sp.

	Sp.		Sp.		Sp.
Algier	2. 16	London	1. 26	Schweden	1. 10
Arabien	20. —	Malta	2. 20	Schweden (im Süden)	1. 6
Batavia	37. 26	Montenegro	1. 6	Schweiz	— 24
Belgien	— 24	Ragajaki in Japan	27. 14	Serbien	1. 10
Ceylon	25. 2	Rem-South-Wales	62. —	Singapore	27. 14
Cochinchina	36. 4	Niederlande resp. 10 u.	20	Singapore	34. 8
Dänemark	— 16	Norwegen	1. 6	Spanien	2. 8
Ägypten	7. 14	Oesterreich resp. 10 u.	20	Sumatra	38. 8
Frankreich	1. 2	Ostindien (westlich von		Süd-Australien u. Port	
Griechenland	2. 4	Chittagong	23. 22	Tarwin	60. 8
Großbritannien u. Irland		do. östl. v. Chittagong	25. 2	Tasmanien	63. 18
(mit Ausnahme von		Perthien	7. 2	Türkei (Europäische)	2. 4
London)	2. 4	Portugal	2. 16	do. (Asiatische)	3. 6
Hongkong	27. 14	Queensland	63. 18	resp.	4. 8
Java (westl. v. Samarang)	38. 8	Rumänien	1. 10	Tunis	2. 16
do. (östl. v. Samarang)	38. 28	Rußland (Europäisches)	2. —	Wettervreden	37. 26
Italien	1. 10				

Für die außereuropäischen Nach Amerika pr. transatlantisch mehr 1 Sp. 10 Sp.

Auszug aus dem Gesetzbuch, Siehe das vorjährige Adressbuch
Auszug aus dem Gesetzbuch, 1. führungsbekanntmachung vom

Zins- und Capital-Zahlung 1873 der 22. Mai und der 11. 9

Angab.	Verzeichniß der Atonner See-Schif
1	Alma Bark
2	Alwine Ever
3	Antiope Schooner
4	Auguste Bark
5	Bahia Gaffelschoon
6	Bernhard Carl Bark
7	Berthel Brigg
8	Chang An Luggar
9	Courage Bark
10	Dorette Fregattschiff
11	Dorothea Ever
12	Galatica Schooner-G
13	Gäher Bark
14	Flora Schooner
15	Hormoja 3 mast. Ed
16	Francis R. Lomas Fregattschiff
17	Georg Nicolaus Bark
18	Gustav Adolph Bark
19	Helios Fregatte
20	Jan Peter Bark
21	J. H. Jessen Bark
22	Jochim Christian Bark
23	Johann Heinrich Bark
24	Johannes Ever
25	Johannes Ever
26	Julia Ann Bark
27	Marie Louise Brigg
28	Mathilde Schooner-B
29	Mez Schooner-B
30	Neptun Bark
31	Neuhof Bark
32	Nelstan Brigg
33	Nepia Bark
34	Niel 3 mast. Ed
35	Nönnig 3 mast. Ed
36	Sal 3 mast. Ed
37	Sea Bird Schooner
38	Ta Lee Schooner
39	Themis Brigg
40	Walparaiso Bark
41	Walter Siegfried Bark
42	Wanja Brigg

Verschiedene Schiffsgelegen
straße 31: Ueber Brunsbüttel na
Rusmann. — Nach St. Marga
Bei C. Böge, fl. Papagone
jeden Dienstag, Abfahrt jeden F
jeden Sonnabend, Abfahrt jeden
Bei J. Brandenburg W
büttel nach Heide jeden Mittwoch
und St. Margarethen jeden Me
Lohmann nach Uetersen, Schiffe
und Schmidt nach Brokdorf.
Bei Cords & Stehmann
Zwiefelsteth und Bugleude pr. 1
Bei B. Dethleffen, Fisch
Antunft Dienstag, Abfahrt Freit

Bleed Through
Soiled Document